

ZH_OBERGERICHT SB140500 vom 3. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140500

FR: ZH_OBERGERICHT SB140500 du 3 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140500 del 3 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 18. August 2014 wurde der Beschuldigte A._____ der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu Fr. 60.– sowie einer Busse von Fr. 300.-- verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse wurde festgelegt, dass an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen tritt. Im Weiteren wurden die Auslagen des Vorverfahrens (Kurzbericht) dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur anderen Hälfte auf die Staatskasse genommen. Die weiteren Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 47).

E. 2

Gegen dieses am 18. August 2014 eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Winterthur liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 20. August 2014 innert Frist die Berufung anmelden (Urk. 41). Am 17. November 2014 liess der Beschuldigte durch Eingabe seines Verteidigers die Berufungsanträge einreichen und oberwähnte Anträge stellen (Urk. 49). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. November 2014 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen würde. In der gleichen Verfügung wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um - 5 - das Datenerfassungsblatt sowie Lohnausweise/Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und Unterlagen über seine Wohnkosten einzureichen (Urk. 51). Innert Frist teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichte darauf, Beweisanträge zu stellen (Urk. 53). Mit Eingabe vom 15. Dezember 2014, Poststempel vom 16. Dezember 2014, reichte der Beschuldigte nach Ablauf der ihm angesetzten Frist das ausgefüllte Datenerfassungsblatt, seinen Mietvertrag für die Wohnung und den Parkplatz sowie die Lohnabrechnungen September 2014 bis November 2014 ein (Urk. 54; Urk. 55; Urk. 56/1-3). Da die an den Beschuldigten erfolgte Fristansetzung ohne Androhung einer Säumnisfolge erfolgte, sind die eingereichten Unterlagen trotzdem zu den Akten zu nehmen.

E. 3

Das vorinstanzliche Urteil wurde vollumfänglich angefochten (Urk. 59; Prot. II S. 4 f.).

E. 4

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint eine Bestrafung mit einer Busse von Fr. 200.– als angemessen. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlers der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen auszufallen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Vorab ist die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenfestsetzung zu bestätigen. Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung vollumfänglich und wird nur einer Übertretung und nicht eines Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig gesprochen. Demnach sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens - mit Ausnahme der Kosten des Kurzberichts - dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten des Kurzberichts sind vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, ebenso die Kosten des Berufungsverfahrens. Dem Beschuldigten ist sodann für die anwaltliche Vertretung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren eine reduzierte Entschädigung von Fr. 5'000.- und für die anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'179.70 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.